

Vergaberichtlinien des Fördertopfs für Heimvertretungen

§ 1

Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft fördert die Arbeit von gewählten Heimvertretungen gemäß StHG mit bis zu 5000 Euro jährlich.

§ 2

Gefördert werden insbesondere Tätigkeiten/Aktionen/Veranstaltungen/Aktivitäten, die

- dem Zweck der Bewusstseinsbildung über den gesellschaftlichen Wert von Studierendenwohnheimen dienen,
- einen antirassistischen Anspruch haben,
- einen antisexistischen Anspruch haben;

kulturelle und sportliche Tätigkeiten;

Tätigkeiten, die der sozialen Interaktion unter den HeimbewohnerInnen dienlich sind;

Tätigkeiten, die einen positiven Einfluss auf das Zusammenleben im Heim haben.

§ 3

Der Fördertopf soll nicht dazu dienen, fehlende Gelder, die aus der Streichung der Mittel des Bundes für Studierendenheime resultieren, zu ersetzen.

§ 4

Nicht unterstützt werden unter anderem

- Projekte die mittelbar oder unmittelbar nicht auf Geschlechtergerechtigkeit achten (z.B. Männerfußballturniere,...);
- Projekte welche auf finanziellen Gewinn abzielen ;
- "Wahlkampfprojekte" von Parteien, ÖH-Fraktionen (incl. wahlwerbender Gruppen sowie KandidatInnen), HeimvertreterInnen;
- Projekte die den Grundsätzen der ÖH widersprechen.

Drogen, wie Alkohol, können nicht abgerechnet werden

§ 5

Bei Projekten ist mitzudenken, ob sie barrierefrei gestaltet werden können. Dies ist auch in Bezug auf Sprache (internationale Studierende) zu beachten.

§ 6

Die höchst mögliche Förderungssumme beträgt 600 Euro. Über den Zuschlag entscheidet ein Gremium analog zum Sozialfonds der ÖH, bestehend aus je einer Person aus Vorsitz, Sozialreferat und Wirtschaftsreferat der ÖH-BV.

Rechtsmittel, wie Einspruch, gegen eine Entscheidung dieses Gremiums sind ausgeschlossen. Anträge sind im Vorhinein einzubringen – laufende oder abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden.

§7

Das Ansuchen auf Fördermittel muss (unter)schriftlich erfolgen. Das Ansuchen muss eine genaue Kostenplanung sowie Projektbeschreibung enthalten. Das Projekt muss vom zuständigen HeimvertreterInnengremium beschlossen und das Ansuchen von dem/der Vorsitzenden der Heimvertretung unterschrieben sein.

§8

Die Heimvertretungen verpflichten sich, über alle das Projekt betreffenden Ausgaben exakt Rechnung zu legen.

§9

Auf sämtlichen Drucksorten, die im Zusammenhang mit von der ÖH geförderten Projekten stehen, muss das Logo der ÖH-BV angebracht sein.

§10

Die Heimvertretungen senden einen kurzen, formlosen Projektbericht sowie die Rechnungen an die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft, Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien.